



ENTSORGUNGS
BETRIEB DER
STADT MAINZ

I. Schreiben an:

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Sachbearbeiter_Name
Sachbearbeitung
Gebührenveranlagung

55120 Mainz
Verwaltung | Raum 121
Zwerchallee 24

Tel 0 61 31 - 12 ...
Fax 0 61 31 - 12 38 01
...@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Mainz, TT.MM.JJJJ

Abfallentsorgungsgebühr;

hier: Falschbefüllung der Bioabfalltonne

Diese Verfügung ergeht an Sie als Verwalterin / Verwalter / Bevollmächtigte / Bevollmächtigter.

Grundstück:

Gebührensschuldner:

Kd-Nr. 50XXXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf unsere Schreiben vom TT.MM.JJJJ und TT.MM.JJJJ wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 der Abfallsatzung vom 18.11.1996, in der jeweils gültigen Fassung, die Abholung der 120 Liter Bioabfalltonne verfügt.

Begründung:

Mit unseren Schreiben vom TT.MM.JJJJ und TT.MM.JJJJ hatten wir Sie darüber unterrichtet, dass die Mannschaft des Entsorgungsfahrzeugs Restabfall/Kunststoff in der Bioabfalltonne vorgefunden hat.

Verunreinigter Bioabfall kann nicht der Vergärung und der Kompostierung zugeführt werden. Falsch befüllte Bioabfalltonnen werden demnach nicht geleert und können von uns nur kostenpflichtig als Restabfall geleert werden.

Es wurde mehrfach von unseren Mitarbeitern vor Ort festgestellt, dass es immer wieder zu Falschbefüllungen der Bioabfalltonne kommt.

Gleichzeitig wurde Ihnen mitgeteilt, dass wir bei wiederholten Falschbefüllungen zu Gunsten eines verwertbaren Kompostes gezwungen sind, die 120 Liter Bioabfalltonne abzuziehen und dies ggfs. bei Ihnen zu einer Erhöhung des Restabfallvolumens und somit zu höheren Jahresgebühren führen kann.

Von den Ihnen aufgezeigten Möglichkeiten haben Sie keinen hinreichenden Gebrauch gemacht.

Am TT.MM.JJJJ wurde erneut eine erhebliche Falschbefüllung festgestellt. Da Sie bzw. die Benutzer unserer wiederholten Aufforderung zur sauberen Trennung nicht nachgekommen sind, machen wir nunmehr von unserer Anordnungsbefugnis nach § 12 Abs. 2 der Abfallsatzung Gebrauch.

An einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung besteht ein großes öffentliches Interesse. Im Hinblick auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft bzw. der Verwertung von Abfällen, aus Gründen der Hygiene, zur Vermeidung von Schädlingsbefall und zum Schutz der Gesundheit der Hausbewohner ist es dringend geboten, eine regelmäßige geordnete Abfallentsorgung sicher zu stellen. Weiterhin kann es im Interesse der Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen nicht hingenommen werden, dass sich Einzelne durch häufige Überfüllungen bzw. Falschbefüllungen ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Abfallsatzung kann die Stadtverwaltung bestimmen, welche Behälter vorzuhalten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Bescheid, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe der Kundennummer zu benennen.

Die Schriftform kann durch mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Fußnote:

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910 / 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der jeweils gültigen Fassung, angeordnet.

Begründung:

Angesichts des zuvor dargelegten öffentlichen Interesses an einer satzungsgemäßen Abfallentsorgung kann es nicht hingenommen werden, dass durch einen Rechtsbehelf die im dringenden öffentlichen Interesse liegende Einziehung der Biotonne verzögert wird.

Dem gegenüber sind auf Ihrer Seite keine relevanten privaten Interessen erkennbar, die in Ihrem Fall einer Abholung der Bioabfalltonne widersprechen würden. Die bei Befolgung der

satzungsmäßigen Vorgaben eintretenden Kosten können keinen maßgeblichen Belang zu Ihren Gunsten darstellen.

Nach alledem gebührt dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug eindeutig der Vorrang vor Ihren privaten Interessen.

Falls Sie diese Verfügung als Miteigentümer, als einer von mehreren Schuldner, die als Gesamtschuldner haften, oder als Verwalterin / Verwalter / Bevollmächtigte / Bevollmächtigter eines Grundstückes erhalten, ergeht diese an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer bzw. Gebührenpflichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sachbearbeiter_Name

Anlagen:
Schreiben vom TT.MM.JJJJ und TT.MM.JJJJ

Dispo-Auftrag in Athos erstellen (Ausfuhrliste vom TT.MM.JJJJ)